Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2210

6.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2210 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 in Bezug auf die statistischen Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ([1]), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 der Kommission ([2]) enthält die Liste der statistischen Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission für die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermitteln müssen.

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in der durch die Verordnung (EU) 2020/283 des Rates ([3]) geänderten Fassung wurde das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem (CESOP) eingerichtet; es handelt sich dabei um ein neues elektronisches System für die Verwaltungszusammenarbeit und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Entsprechend muss die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 in Bezug auf die statistischen Angaben, die für die Bewertung der Funktionsweise des CESOP erforderlich sind, geändert werden.

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates ([4]) wurden zudem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates ([5]) über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Mehrwertsteuersonderregelung für Kleinunternehmen geändert. Damit das Funktionieren der Sonderregelung für Kleinunternehmen wirksam überwacht werden kann, sollte Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 dahin gehend geändert werden, dass auch statistische Daten in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen erfasst werden.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

([1]) ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/904/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 der Kommission vom 31. Januar 2012 zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/79/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/283/oj).

([4]) Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/285/oj).

([5]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 werden die folgenden Teile E und F angefügt:

„**Teil E — Zentrales elektronisches Zahlungsinformationssystem (CESOP):**

1. *Angaben zur Zahl der pro Mitgliedstaat als verdächtig eingestuften Zahlungsempfänger*

Mitgliedstaat	Zahl der im CESOP als verdächtig eingestuften Zahlungsempfänger
AT	
BE	
BG	
CY	
CZ	
DE	
DK	
EE	
ES	
EL	
FI	
FR	
HR	
HU	
IE	
IT	
LU	
LV	
LT	
MT	
NL	
PL	
PT	
RO	
SE	
SI	
SK	

2. *Zahl der unter Frage 1 angegebenen Zahlungsempfänger, die von Eurofisc mehrfach als verdächtig eingestuft wurden*
   a) 2-5 Mitgliedstaaten
   b) 6-10 Mitgliedstaaten
   c) 11-20 Mitgliedstaaten
   d) 21-27 Mitgliedstaaten

3. *Zahl der Folgemaßnahmen auf der Grundlage einer CESOP-Analyse*

Gesamtzahl der eingeleiteten Folgemaßnahmen:

4. *Feststellung von Verstößen gegen die Mehrwertsteuervorschriften auf der Grundlage einer CESOP-Analyse*

Mitgliedstaat, in dem Verstöße gegen die Mehrwertsteuervorschriften kontrolliert wurden	Gesamtwert (in Euro) der geschätzten Mehrwertsteuerausfälle
AT	
BE	
BG	
CY	
CZ	
DE	
DK	
EE	
ES	
EL	
FI	
FR	
HR	
HU	
IE	
IT	
LU	
LV	
LT	
MT	
NL	
PL	
PT	
RO	
SE	
SI	
SK	

5. *Gesamtzahl der Zahlungsdienstleister pro Mitgliedstaat, die Zahlungsdaten an das CESOP melden*

Mitgliedstaat	Gesamtzahl der Zahlungsdienstleister, die Daten melden
AT	
BE	
BG	

Mitgliedstaat	Gesamtzahl der Zahlungsdienstleister, die Daten melden
CY	
CZ	
DE	
DK	
EE	
ES	
EL	
FI	
FR	
HR	
HU	
IE	
IT	
LU	
LV	
LT	
MT	
NL	
PL	
PT	
RO	
SE	
SI	
SK	

6. *Nutzerstatistiken*

Mitgliedstaat	Zahl der aktiven CESOP-Nutzer
AT	
BE	
BG	
CY	
CZ	
DE	
DK	
EE	
ES	
EL	
FI	

Mitgliedstaat	Zahl der aktiven CESOP-Nutzer
FR	
HR	
HU	
IE	
IT	
LU	
LV	
LT	
MT	
NL	
PL	
PT	
RO	
SE	
SI	
SK	

Teil F — Statistik für die Sonderregelung für Kleinunternehmen:

Vom ‚Mitgliedstaat der Ansässigkeit' zu übermittelnde Daten

1. *Registrierungsdaten*

1.1. Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen.

1.2. Gesamtzahl der Kleinunternehmen zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres, die sich im Laufe jenes Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registriert haben, basierend auf dem Datum des Beginns dieser Steuerbefreiung.

1.3. Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres sowohl für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung als auch für die Unionsregelung mit einer einzigen Anlaufstelle (One Stop Shop — OSS) registrierten Kleinunternehmen.

1.4. Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, die die Befreiung in Anspruch nehmen, und zwar:

a) sowohl im Mitgliedstaat der Ansässigkeit als auch in mindestens einem anderen Mitgliedstaat, der eine Steuerbefreiung gewährt und in dem diese genutzt wird.

b) nur in (einem) anderen Mitgliedstaat(en), der/die eine Steuerbefreiung gewährt/gewähren, jedoch nicht im Mitgliedstaat der Ansässigkeit.

1.5. Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, die die Befreiung in Anspruch nehmen, und zwar:

a) in bis zu drei Mitgliedstaaten, die eine Steuerbefreiung gewähren (mit Ausnahme des Mitgliedstaats der Ansässigkeit).

b) in 4 oder mehr Mitgliedstaaten, die eine Steuerbefreiung gewähren (mit Ausnahme des Mitgliedstaats der Ansässigkeit).

Hinweis: Angaben sind in numerischem Format ohne Dezimalstellen und ohne Trennzeichen zu machen, z. B. 12345; für Nullwerte ist 0 zu verwenden.

Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen	Gesamtzahl der Kleinunternehmen zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres, die sich im Laufe jenes Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registriert haben, basierend auf dem Datum des Beginns dieser Steuerbefreiung	Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres sowohl für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung als auch für die Unionsregelung mit einer einzigen Anlaufstelle (One Stop Shop) registrierten Kleinunternehmen	Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, die die Befreiung in Anspruch nehmen, und zwar:		Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, die die Befreiung in Anspruch nehmen, und zwar:	
			sowohl im Mitgliedstaat der Ansässigkeit als auch in mindestens einem anderen Mitgliedstaat, der eine Steuerbefreiung gewährt und in dem diese genutzt wird	nur in (einem) anderen Mitgliedstaat(en), der/die eine Steuerbefreiung gewährt/gewähren, jedoch nicht im Mitgliedstaat der Ansässigkeit	in bis zu drei Mitgliedstaaten, die eine Steuerbefreiung gewähren (mit Ausnahme des Mitgliedstaats der Ansässigkeit)	in 4 oder mehr Mitgliedstaaten, die eine Steuerbefreiung gewähren (mit Ausnahme des Mitgliedstaats der Ansässigkeit)

2. *Meldungsdaten*

2.1. Gesamtwert (in Euro) der Lieferungen, die für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierte Kleinunternehmen im betreffenden Kalenderjahr im Mitgliedstaat der Ansässigkeit gemäß den Meldungen für die Kalenderquartale Q1 bis Q4 getätigt haben, bzw. ‚0', wenn gemeldet wurde, dass keine Lieferungen getätigt wurden.

2.2. Gesamtwert (in Euro) der Lieferungen, die für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierte Kleinunternehmen in dem/den anderen Mitgliedstaat(en), in denen die Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, gemäß den Meldungen für die Kalenderquartale Q1 bis Q4 getätigt haben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung, bzw. ‚0', wenn gemeldet wurde, dass keine Lieferungen getätigt wurden.

2.3. Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz in der Union

a) höchstens 35 000 EUR beträgt;

b) mehr als 35 000 EUR beträgt.

Hinweis: Angaben sind in numerischem Format zu machen, gerundet auf den nächsten Euro ohne Dezimalstellen, ohne Trennzeichen, z. B. 12345; für Nullwerte ist 0 zu verwenden.

Mitgliedstaat der Ansässigkeit	Gesamtwert (in Euro) der Lieferungen, die für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierte Kleinunternehmen im betreffenden Kalenderjahr im Mitgliedstaat der Ansässigkeit gemäß den Meldungen für die Kalenderquartale Q1 bis Q4 getätigt haben

Hinweis: Angaben sind in numerischem Format zu machen, gerundet auf den nächsten Euro ohne Dezimalstellen, ohne Trennzeichen, z. B. 12345; für Nullwerte ist 0 zu verwenden. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit meldet in dieser Tabelle keine Daten für sich selbst.

Andere(r) Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen	Gesamtwert (in Euro) der Lieferungen, die für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierte Kleinunternehmen in dem/den anderen Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, gemäß den Meldungen für die Kalenderquartale Q1 bis Q4 getätigt haben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat der Steuerbefreiung
AT	
BE	
BG	
CY	
CZ	
DE	
DK	
EE	
EL	
ES	
FI	
FR	
HR	
HU	
IE	
IT	

Andere(r) Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen	Gesamtwert (in Euro) der Lieferungen, die für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierte Kleinunternehmen in dem/den anderen Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, gemäß den Meldungen für die Kalenderquartale Q1 bis Q4 getätigt haben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat der Steuerbefreiung
LT	
LU	
LV	
MT	
NL	
PL	
PT	
RO	
SE	
SI	
SK	
Insgesamt	

Hinweis: Angaben sind in numerischem Format zu machen, gerundet auf den nächsten Euro ohne Dezimalstellen, ohne Trennzeichen, z. B. 12345; für Nullwerte ist 0 zu verwenden.

Gesamtzahl der am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz in der Union	
höchstens 35 000 EUR beträgt	mehr als 35 000 EUR beträgt

3. *Deaktivierungsdaten*

3.1. Gesamtzahl der für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde.

3.2. Gesamtzahl der für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR überstieg und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG).

3.3. Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die in keinem die grenzüberschreitende Steuerbefreiung gewährenden Mitgliedstaat mehr einen Anspruch auf die Steuerbefreiung haben und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG).

3.4. Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die ihre Entscheidung mitgeteilt haben, die grenzüberschreitende Steuerbefreiung freiwillig nicht mehr anzuwenden, und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG).

3.5. Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die mitgeteilt haben oder bei denen anderweitig davon auszugehen ist, dass sie ihre Tätigkeit eingestellt haben, und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG).

Hinweis: Angaben sind in numerischem Format ohne Dezimalstellen und ohne Trennzeichen zu machen, z. B. 12345; für Nullwerte ist 0 zu verwenden.

Gesamtzahl der für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde	Gesamtzahl der für die grenzüberschreitende Steuerbefreiung registrierten Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz in der Union 100 000 EUR überstieg und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG)	Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die in keinem die grenzüberschreitende Steuerbefreiung gewährenden Mitgliedstaat mehr einen Anspruch auf die Steuerbefreiung haben und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG)	Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die ihre Entscheidung mitgeteilt haben, die grenzüberschreitende Steuerbefreiung freiwillig nicht mehr anzuwenden, und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG)	Gesamtzahl der Kleinunternehmen, die mitgeteilt haben oder bei denen anderweitig davon auszugehen ist, dass sie ihre Tätigkeit eingestellt haben, und deren individuelle EX-Identifikationsnummern in dem betreffenden Kalenderjahr deaktiviert wurden, basierend auf dem Datum, an dem der Ausschluss/die Beendigung wirksam wurde (Artikel 284e Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG)“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/2210/oj